

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und der

**AWOPflege gGmbH
für das Heinrich-Albertz-Haus**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Heinrich-Albertz-Haus, Kurt-Schumacher-Allee 5a, 28329 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Heinrich-Albertz-Haus, Kurt-Schumacher-Allee 5a, 28329 Bremen stellt 105 bezugsfertig ausgestattete Plätze in Einzelzimmern und Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

21,17 Euro

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

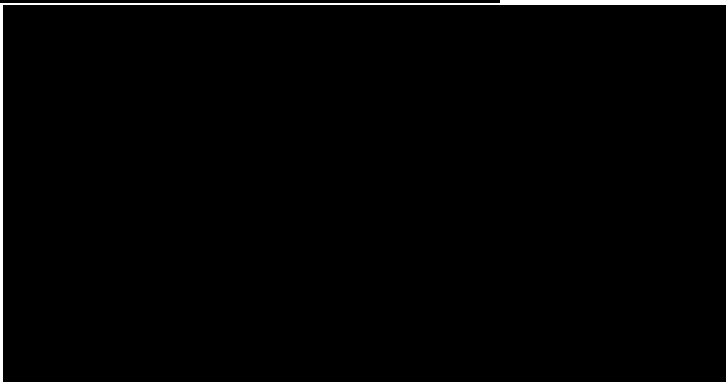
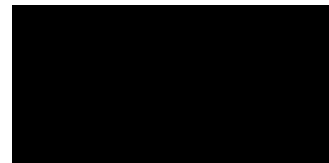
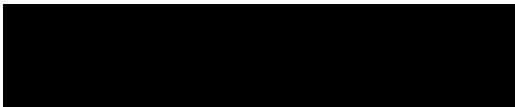
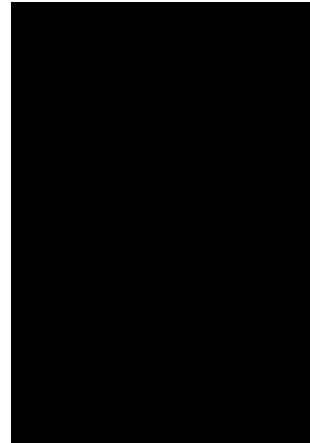
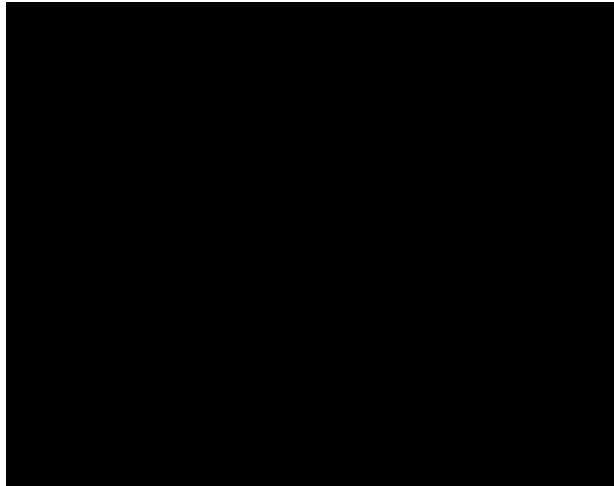
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (BremLRV SGB XII).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung: Heinrich-Albertz-Haus werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten

Euro



Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung der Auslastungs von  Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 21,17 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom ²⁰²⁶1. Januar bis 30. Juni 2027.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juli 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Im Auftrag:

